

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 1

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung  
[Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837581>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In dem Kreisreiben, in welchem das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen von dem Beschlusse des Bundesrates Kenntnis gibt, spricht es die bestimmte Erwartung aus, daß ihm Kantone und Gemeinden ihre Mitwirkung zu Teil werden lassen. Die Polizeiabteilung muß für die Lösung der Unterkuftsfrage unbedingt auf das weitgehende und gutmeinende Entgegenkommen der Kantone und Gemeinden zählen können; es muß möglich gemacht werden, daß innert kürzester Zeit der zur Heimkehr Angemeldete an irgend einem Orte in der Schweiz, jedenfalls im Gebiete seines Heimatkantons, Aufnahme zugesichert erhält. Sollte die Erwartung des Departements nicht in Erfüllung gehen, so müßten sich die Bundesbehörden vorbehalten, die Hilfeleistung im In- und Ausland gegenüber Angehörigen lässiger Kantone und Gemeinden abzulehnen. St.

## **Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.**

### III.

Es handelt sich um die Frage, ob Basel für die Kosten der Anstaltsversorgung eines Margauers aufzukommen hat, die am 16. März 1920 erfolgte, währenddem Margau erst am 1. Juni 1920 dem Konkordat beitrug; ferner ob für die seit 1915 ununterbrochen in Basel niedergelassene Familie für die Verteilung der Unterstützung zwischen den beiden Kantonen nur die Zeit seit 1915 in Betracht kommt, oder ob auch frühere Aufenthalte hinzu gerechnet werden dürfen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1921 folgendermaßen entschieden:

#### **In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:**

a) Was zunächst die Kosten der Anstaltsversorgung des Ehemannes betrifft, so wird die Verteilung geregelt durch Art. 15, Absatz 1, des Konkordates; laut dieser Bestimmung „werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, daß der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung maßgebend sein soll“. Es ist am 16. März 1920 nach der Anstalt Königsfelden verbracht worden, in einem Zeitpunkte also, da das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, welches für den Verkehr zwischen Margau und Basel-Stadt erst seit 1. Juli 1920 in Wirksamkeit steht, für die Kostentragung nicht maßgebend sein konnte. In Ermangelung einer interkantonalen Vereinbarung fiel damals für die Tragung dieser Versorgungskosten ausschließlich der Kanton Margau, als der Heimatkanton des Versorgten, in Betracht, und der cit. Art. 15 des Konkordates hat hieran nichts geändert.

b) Die Verteilung der Kosten für die Unterstützung der in Basel verbliebenen Ehefrau F. hängt ab von der Frage, ob die in Art. 5 des Konkordates als Kriterium für die Kostenverteilung aufgestellten Wohnsitzfristen bloß die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes des Unterstützten seit seinem letztenmaligen Zuzug nach dem Wohnkanton, oder aber die gesamte Dauer seines Wohnsitzes in diesem Kanton, ohne Rücksicht auf stattgehabte Unterbrechungen des Aufenthaltes, umfassen sollen. Zur Entscheidung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 2 des Konkordates die Unterstützungspflicht des

Wohnkantons erst nach zweijährigem „ununterbrochenem“ Wohnsitz des Unterstützungsbedürftigen Platz greift. Dazu tritt ergänzend die Bestimmung des Art. 4: „Verläßt der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.“ Und Art. 5, der die Kostenverteilung normiert, legt dem Wohnkanton keine andern Kosten auf als solche, welche ihm aus der in Art. 2 festgesetzten Unterstützungspflicht erwachsen. Daraus geht unzweideutig hervor, daß nach einer Unterbrechung des Wohnsitzes die in Art. 5 vorgezeichneten Fristen von neuem zu laufen beginnen.

Es folgt daraus im vorliegenden Falle, daß für die Berechnung der Kostenverteilung einzig der von der Familie F. in Basel zuletzt unterm 6. Januar 1915 erworbene Wohnsitz in Betracht fällt. Da diese Wohnsitzdauer weniger als zehn Jahre beträgt, fallen gemäß Art. 5, Abs. 1, des Konkordates zwei Drittel der Unterstützungskosten zu Lasten des Heimatkantons Aargau, ein Drittel zu Lasten des Wohnkantons Basel-Stadt. Und zwar muß diese Regelung mit Rückwirkung auf 1. Juli 1920 eintreten, da unter diesem Datum das Konkordat zwischen den beiden Kantonen in Wirksamkeit getreten ist und der streitige Unterstützungsfall damals schon anhängig war.

Der von den aargauischen Behörden eingenommene Standpunkt kann daher nicht geächtet werden.

Unter diesen Umständen darf die Frage, ob überhaupt der gegenwärtige Rekurs innerhalb nützlicher Frist erhoben worden ist — eine Frage, die an Hand der kantonalen Registratureinträge besonders zu prüfen wäre — unerörtert bleiben.

Demnach wird beschlossen:

1. Der von der Direktion des Innern des Kantons Aargau auf Grund von Art. 18 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung gegen den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. April 1921 betreffend Unterstützung der Familie F.-M. eingereichte Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Im Sinne des erwähnten Entscheides der Regierung von Basel-Stadt wird verfügt:

a) Die Kosten für die Versorgung des F. G. F. von D. in der Anstalt Königsfelden fallen ausschließlich zu Lasten des Kantons Aargau.

b) Die Kosten für die Unterstützung der Ehefrau und der Kinder des Vorgenannten, in Basel, fallen mit Wirkung ab 1. Juli 1920 zu zwei Dritteln zu Lasten des Kantons Aargau, zu einem Drittel zu Lasten des Kantons Basel-Stadt.

## **Kollision eines Anspruches auf Ersatz und eines solchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen.**

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 22. November 1918).

Die beiden Kinder eines in Marau wohnhaft gewesenen, dort mittellos verstorbenen Basler Bürgers waren in der Folge von der Bürgerlichen Waisenanstalt Basel während längerer Zeit mit erheblichen Beträgen unterstützt worden. Beim spätern Tode des ebenfalls in Marau niedergelassenen Großvaters der beiden Kinder, der ein Vermögen von rund 180,000 Fr. hinterließ, machte die Waisenanstalt Basel gegenüber dessen Nachlaß eine Ersatzforderung in der Höhe der von ihr an die Großkinder des Erblassers geleisteten Unterstützungsbeiträge geltend. Die aargauische Nachlaßbehörde behandelte aber diese Forderung nicht als Erbschaftschuld, sondern als einen gegenüber den unterstützten Großkindern erhobenen Rückerstattungsanspruch, und ließ sie daher bei der Teilung unberück-